

**Lesefassung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe)**
unter der Berücksichtigung der Regelungen der 1. bis 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
(siehe *SächsABl. Nr. 51 vom 21.12.2017, Seite 1680-1681*)

**§ 1
Mitglieder, Name, Sitz,
Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte/Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Leipzig, Naunhof und Parthenstein.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe" (AZV Parthe).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Borsdorf.
- (4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst in den Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Naunhof und Parthenstein die in der Anlage 1 der Verbandssatzung bestimmten Gemarkungen. Das Verbandsgebiet erstreckt sich in der Stadt Leipzig über die Ortsteile, die in der Anlage 1 der Verbandssatzung festgehalten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Weitere Gemeinden und Verwaltungsverbände können dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

**§ 2
Rechtsnatur**

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

**§ 3
Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle seiner Mitglieder für das vom Zweckverband umfasste Gebiet hinsichtlich der Abwasserentsorgung die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 54 ff. WHG und der §§ 48 ff. SächsWG in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- (2) Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, die zur Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung notwendigen Maßnahmen und Anlagen im technischen Einvernehmen mit den Fachbehörden zu planen, zu errichten, die erforderlichen Anlagen zu unterhalten und zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern.
- (3) Dem Zweckverband obliegt anstelle der Verbandsmitglieder die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553). Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend

§ 8 Abs. 2 SächsAbwAG in der jeweils gültigen Fassung von den Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.

- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen, sofern die Unternehmen vollständig Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.
- (5) Der Zweckverband bestellt einen Gewässerschutzbeauftragten.
- (6) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerung), soweit die Straßenentwässerung über eine vom Zweckverband eingerichtete Abwasseranlage erfolgt. Die Errichtung und Unterhaltung der Straßeneinläufe, Einlaufrinnen und deren Anschlussleitungen an die jeweilige Entwässerungsanlage ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes; die vorstehenden Anlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Reinigung von Regenwasserabläufen und Sinkkästen ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.
- (7) In Neubaugebieten obliegt die Erschließungslast grundsätzlich den Mitgliedern. Ausnahmen werden von der Versammlung beschlossen. Erschließungsverträge mit Dritten bedürfen der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

§ 4

Anlagen und Vermögen

- (1) Die Mitgliedsgemeinden treten dem neu gegründeten Zweckverband ihre Auseinandersetzungsansprüche gegen den bisherigen Abwasserzweckverband zur Reinhaltung der Parthe hinsichtlich der von diesem zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH i.L. und der Vereinigung der kommunalen Anteilseigner an der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH e.V. übernommenen Teilbetriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die auf dem Gebiet der ehemaligen Landkreise Wurzen, Grimma und Leipziger Land liegen, ab.
- (2) Bis zur rechtskräftigen Übertragung der Anlagen der ehemaligen WAB GmbH i.L. und der Zweckverbände für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Gebiet des Zweckverbandes regeln Überlassungsverträge alle zum Betreiben notwendigen Rechtsverhältnisse.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Zweckverband zu übertragen.
- (4) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenleistung des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, sind diese unentgeltlich auf den Zweckverband mit allen Nutzungsrechten zu übertragen. Soweit Anlagen der Abwasserentsorgung von Verbandsmitgliedern ganz oder teilweise auf eigene Kosten errichtet wurden, leistet der Zweckverband Kostenersatz in Höhe der nachgewiesenen Baukosten, wobei Zuwendungen Dritter und Abschreibungen in Abzug zu bringen sind.
- (5) Alle bestehenden Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sie können mit dem Zweckverband Gestattungsverträge zur Verlegung von Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen abschließen.

- (6) Die Mitglieder des Zweckverbandes treten mit ihrem Beitritt alle Restitutions- und Vermögenszuordnungsansprüche an diesen ab, die ihnen an seinem Vermögen nach Abs. 1 bis 4 zustehen.
- (7) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Verbandsmitglieder dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen Beitrittswilligen und dem Zweckverband über die Art und Weise der zu übernehmenden betriebsnotwendigen Anlagen herbeizuführen. Das Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.
- (8) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung von Anlagen abschließen.
- (9) Der Zweckverband stellt für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept auf (§ 51 SächsWG). Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat und
 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung und dem SächsKomZG nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und einem weiteren Verbandsrat je Verbandsmitglied.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und die Bürgermeister der Verbandsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren ständigen Vertreter gem. § 55 bzw. § 54 Abs. 1 SächsGemO vertreten. Für jeden weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds ist ein Verhinderungsstellvertreter zu bestellen.
- (3) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern bestellt. Sie sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 10 Abs. 6 dieser Satzung gewählt.
- (6) Vertreter der Landesregierung, der Rechtsaufsichtsbehörden und weiteres Fachpersonal können beratend an den Verbandsversammlungen teilnehmen.
- (7) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 7

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

Jedem Verbandsmitglied steht je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme zu. Maßgeblich für die Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Sofern das Verbandsmitglied nur für einzelne Gemeindeteile im Zweckverband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile nach den Angaben der Gemeinde maßgebend. Die Mitglieder teilen dem Zweckverband die Einwohnerzahl ihrer im Zweckverbandsgebiet belegenen Gemeindeteile bis 30. September des laufenden Jahres mit.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Verbandsversammlung und leitet die Sitzung. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzungsleitung an einen Bürgermeister oder einen Verbandsrat abgeben.
- (3) Die Frist zur Einladung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn in der Einladung auf die Dringlichkeit des Falles hingewiesen wird.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl auf sich vereinigen.

- (2) Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Es wird in der Regel offen abgestimmt; aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmungen beschließen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden.
- (5) Das Protokoll ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind innerhalb eines Monats den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung
 - a) der Verbandssatzung,
 - b) anderer Satzungen,
 - c) Beschlüssen und
 - d) der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den jährlichen Wirtschaftsplan,
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 5. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte,
 6. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresabschlüsse,
 7. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 9. die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 11. die Beschlussfassung über die
 - a) Auflösung des Zweckverbandes und
 - b) die Bestellung von Abwicklern,

12. die Form der Wirtschaftsführung des Verbandes,
 13. die Entscheidung über die Einstellung, Höherbewertung, Rückstufung und Entlassung von Bediensteten mit einer Einstufung ab Entgeltstufe 10,
 14. die Entscheidung über
 - a) den Beitritt weiterer Mitglieder
 - b) den Austritt von Mitgliedern,
 15. die Entscheidung über den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
 16. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes,
 17. den Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle anderen, gesetzlich der Verbandsversammlung zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. die Reihenfolge und den Umfang der Planungs- und Ausbaustufen;
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.250.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen;
 4. Bestätigung von Nachträgen für Bauvorhaben; die sie ursprünglich vergeben hat und nicht gemäß § 19 Abs. 6 in ihrem Auftrag vom Verbandsvorsitzenden bestätigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Nachträge, deren Einzelsumme über 20.000 EUR beträgt und/oder in der Summe mit anderen Nachträgen zur Überschreitung der Vergabesumme um mehr als 20 % führen und/oder zur Überschreitung des Planansatzes führen;
 5. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 2 Ziff. 2a), 11a), 14, 15, 16 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die in Abs. 2 genannten Aufgaben zur Beratung oder dauernden Erledigung übertragen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden dauerhaft zum Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften ermächtigen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist außerdem ausschließlich zuständig für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 1.000 EUR im Einzelfall und mehr als 50.000 EUR im Jahr. Die Verbandsversammlung ist auch zuständig für die Stundung von Forderungen von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.“

§ 12

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungszahlungen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und den Bürgermeistern der übrigen Mitgliedsgemeinden. § 6 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend.

§ 14 Stimmenverteilung im Verwaltungsrat

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

§ 15 Einberufung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates sechs Werktage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Der Verwaltungsrat führt zwischen den Sitzungen der Verbandsversammlung auf der Grundlage der Verbandsbeschlüsse die Verbandsgeschäfte.

§ 16 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder ein berechtigtes Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Verwaltungsrates und leitet sie. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzungsleitung an einen Bürgermeister abgeben.
- (3) Die Frist zur Einladung gemäß § 15 Abs. 1 kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn in der Einladung auf die Dringlichkeit des Falles hingewiesen wird.
- (4) Der Verwaltungsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 17 Beschlüsse des Verwaltungsrates

Auf die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Für die Stimmenverteilung gilt § 14 dieser Satzung.

§ 18

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 EUR bis zu einer Höhe von 1.250.000 EUR mit sich bringen, wenn diese Verpflichtungen durch entsprechende Vorgaben im Wirtschaftsplan gedeckt sind.
- (3) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die Stundung/Ratenzahlung von Forderungen, soweit ihm diese Aufgabe generell oder im Einzelfall von der Verbandsversammlung übertragen wird. § 19 Absatz 6 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 19

Rechtsstellung, Befugnisse und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Er erledigt Rechtsgeschäfte jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 125.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm sind ferner die folgenden Aufgaben übertragen:
 1. Ausführung des Wirtschaftsplanes und Bewirtschaftung der Mittel im Erfolgsplan ohne betragsliche Einschränkung und im Vermögensplan bis zu Einzelbeträgen von 125.000 EUR;
 2. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des zulässigen Höchstbetrages mit Unterschrift des Stellvertreters;
 3. Umschuldungen im Rahmen der in Kraft getretenen Haushaltssatzung und des Haushaltsplans (§§ 74, 75 SächsGemO);
 4. a) Stundung von Forderungen bis maximal 20.000 EUR im Einzelfall;
 4. b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, in Summe höchstens jedoch bis zu 50.000 EUR im Jahr;
 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR im Einzelfall;
 6. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, in der Summe jedoch höchstens 50.000 EUR im Jahr;
 7. Bewilligung von Nachträgen bis zur Höhe des Planansatzes im Betrag bis maximal 20.000 EUR im Einzelfall, wobei die Summe aller Nachträge jedoch höchstens 20 %, bezogen auf die Vergabesumme des Bauvorhabens, betragen darf;
 8. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Angestellten und Dienstkräften bis zur Entgeltstufe 9.

Über die durchgeführten Umschuldungen gemäß Satz 2 Ziffer 3 und über die Bewilligung von Nachträgen gemäß Satz 2 Ziffer 7 informiert der Verbandsvorsitzende spätestens zur nächsten

Verbandsversammlung. Soweit die o.g. Wertgrenzen nach Satz 2 Ziffern 4 bis 7 überschritten sind, ist die Bezirksversammlung zuständig.

- (7) Der Bezirksvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandesmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen, die ihm rechenschaftspflichtig sind.
- (8) Dem Bezirksvorsitzenden ist es in dringenden Fällen gestattet, Eilentscheidungen zu treffen, wenn eine rechtzeitige Einberufung einer Bezirksversammlung bzw. des Verwaltungsrates nicht mehr möglich ist. Die Verbandesmitglieder sind unverzüglich von solchen Eilentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Die Eilentscheidungen sind zu begründen.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 21

Betriebsführung

- (1) Auf den AZV Parthe finden für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass
 1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Bezirksversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Bezirksvorsitzende tritt,
 2. an die Stelle des Betriebsausschusses tritt der Verwaltungsrat und
 3. neben dem Betriebsausschuss können weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die vom Zweckverband bestellt werden. Die Prüf(ungs)berichte sind innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Bezirksversammlung vorzulegen; die Bürgermeister der Verbandesmitglieder und die Bezirksräte haben Anspruch auf vollumfänglichen (und damit auch einheitlichen) Zugang zu den ungefilterten prüfungsseitigen Informationen in den Prüf(ungs)berichten.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Wirtschaftsplan ist durch die Bezirksversammlung jährlich als Teil der Haushaltssatzung zu beschließen und mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes erfolgt entsprechend der Regelung dieser Satzung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Von den Anschlussnehmern oder anderen Pflichtigen werden Entgelte erhoben. Die Entgelte werden in einem Preisblatt des Verbandes geregelt.
- (4) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 23. Die Umlagen sind in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes jährlich neu festzusetzen.
- (5) Der Zweckverband erhebt für die Kosten der Straßenentwässerung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur vollständigen Deckung dieses Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern auch Kostenbeteiligungen gemäß § 23 a und 23 b dieser Satzung. Das Recht der Verbandsmitglieder, für die Straßenentwässerung Erschließungs- und Ausbaubeiträge zu erheben, bleibt unberührt. Der Zweckverband macht bei den nicht dem Zweckverband angehörenden Trägern der Straßenbaulast von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Kosten für die Straßenentwässerung geltend.

§ 23

Umlagemaßstab und Zahlungsweise

- (1) Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl des durch den Zweckverband entsorgten Gebietes eines Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandsgebietes. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 7 S. 2 bis 4 entsprechend.
- (2) Die Umlagen nach Abs. 1 werden jährlich durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können während des jeweiligen Rechnungsjahres durch eine Nachtragsatzung mit Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt eine Endabrechnung. Eine Verrechnung hat im Folgejahr zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem AVZ Parthe nach Aufforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 10. Kalendertag eines jeden begonnenen Kalendervierteljahres fällig.
- (4) Sind die Verbandsumlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.
- (5) Nach Festsetzung der Verbandsumlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.
- (6) Für fällige und nicht rechtzeitig entrichtete Verbandsumlagen werden Verzugszinsen nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG erhoben.

§ 23 a

Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Investitionsanteile)

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) beteiligt sich das Verbandsmitglied, in dessen Belegenheit die Investition getätigt wird, an den Kosten der Herstellung und Erneuerung (Straßenentwässerungskostenanteile), soweit die Maßnahmen im Einvernehmen mit dem jeweils belegenen Verbandsmitglied erfolgt und sobald die Baumaßnahme begonnen wird. Bei

mehreren beteiligten bzw. betroffenen Verbandsmitgliedern gilt die letztgenannte Regelung entsprechend.

- (2) Der auf die Straßenentwässerung entfallende Investitionsanteil und damit der zu erstattende Betrag - sofern keine Sonderregelung für spezielle Erschließungsgebiete besteht - wird pauschal, analog der Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinie ODR - Beteiligung des Bundes an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Für Sonderbauwerke sind mit dem jeweils belegenen Mitglied Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung zu treffen. Durch die Verbandsversammlung ist ein entsprechender Beschluss herbeizuführen.
- (4) Die Kostenbeteiligung wird zum Zeitpunkt der Vergabe der jeweiligen Investition dem beteiligungspflichtigen Verbandsmitglied in Rechnung gestellt und mit einer Frist von 4 Wochen fällig.

§ 23 b

Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten)

- (1) Neben der Kostenbeteiligung nach § 23 a dieser Satzung ersetzen die Verbandsmitglieder jährlich dem Zweckverband den nach dessen Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten der Straßenentwässerung insgesamt durch eine Kostenbeteiligung für jeden Quadratmeter der angeschlossenen Flächen der Straßenentwässerung. Der auf die Straßenentwässerung entfallende Betriebskostenanteil wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Betriebsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
 - a) 25 vom Hundert für Abwasserableitungsanlagen im Mischsystem, insbesondere innerörtlicher Kanäle, Pumpwerke und Druckleitungen,
 - b) 45 vom Hundert für Mischwasserbecken, Mischwasserüberlaufbecken, Mischwasserrückhaltebecken und Mischwasserüberlaufklärbecken,
 - c) 5 vom Hundert für das Klärwerk sowie für überörtliche Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
 - d) 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem.

Der auf die Straßenentwässerung entfallende Betriebskostenanteil mindert sich um den auf solche Flächen entfallenden Betriebskostenanteil, für welche bereits durch das Verbandsmitglied oder einen anderen Straßenbaulastträger Beteiligungen nach § 23 a Abs. 2 geleistet wurden.

- (2) Zu diesem Zweck werden die Flächen der Straßenentwässerung jährlich mit Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres vom Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern festgestellt. Die Straßenflächen sind mit den nachfolgend aufgeführten Abflussbeiwerten multiplikativ zu gewichten:
 - a) 0,9 Beton, Asphalt und ähnlich dicht versiegelte Flächen;
 - b) 0,6 Pflasterflächen aller Art, Platten aus Beton, Natur- oder Kunststein;
 - c) 0,2 überwiegend unbefestigte Flächen, insbesondere Schotterdecken, Rasengittersteine, Sand- und Kieswege.

Die von den Baulastträgern gem. § 22 Abs. 5 dieser Satzung an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen sowie auf den Straßenentwässerungskostenanteil erhaltene Zuschüsse werden auf die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt, indem die von Dritten als Träger der Straßenbaulast für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen erbrachten Ausgleichszahlungen für die Straßenentwässerungskostenanteile dem Verbandsmitglied zugerechnet werden, in dessen Belegenheit die Straßenentwässerungskostenanteile anfallen. Die anteiligen Straßenflächen übergeordneter Straßen, für welche durch einen anderen Straßenbaulastträger keine Beteiligungen nach § 23 a Abs. 2 geleistet wurden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen Belegenheit sich die Flächen befinden. Anlagen, die dem Verband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

- (3) Auf die Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs- und Betriebskosten) werden angemessene Vorauszahlungen geltend gemacht. Diese Vorauszahlungen können jeweils zum 10. Kalendertag eines jeden begonnenen Kalendervierteljahres in Höhe von 25 v. H. der insgesamt voraussichtlich anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten erhoben werden. § 23 Abs. 6 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 24

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres zugelassen. Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband ist in der Regel zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Bedingungen, unter denen ein Antragsteller neu in den Verband aufgenommen werden kann, werden zuvor zwischen dem Verband und dem Antragsteller schriftlich vereinbart.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband auf schriftlichen Antrag ausscheiden (§ 62 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SächsKomZG). Es hat dabei insbesondere nachzuweisen, dass nach dem Ausscheiden die Abwasserbeseitigung für die Anschlussnehmer einerseits in seinem eigenen Gebiet vorteilhafter und andererseits im Gebiet der verbleibenden Mitglieder zumindest zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchgeführt werden kann.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gemeindegebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Soweit der Verband die betreffenden Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (4) Der Anspruch des Verbandes gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Bezahlung für die nach Absatz 2 zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mindert sich um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die für die Anschaffung oder Herstellung der zu übertragenden Vermögensgegenstände gewährt wurden, soweit die Zuschüsse nicht bereits aufgelöst oder bei der Ermittlung des Buchwertes des Vermögensgegenstandes berücksichtigt wurden.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält ferner auf seine Verbindlichkeit für die nach Absatz 2 übergehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke gesondert für den Bereich Abwasserbeseitigung einen Anteil am Eigenkapital des Verbandes (vermindert um die Erträge aus unentgeltlichen Erwerben) angerechnet, der dem Einwohnermaßstab nach § 23 Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Satzung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entspricht.
- (6) Besteht in dem Verband bei Ausscheiden eines Mitglieds ein Bilanzverlust, hat das ausscheidende Verbandsmitglied bei seinem Ausscheiden den Bilanzverlust in dem Maße

auszugleichen, wie dies der Fall wäre, wenn die Bilanz durch Erhebung von Umlagen ausgeglichen würde. Das Nähere ist einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

- (7) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Austritt entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Verbandes. Die Kosten für die technische Trennung von Verbandsanlagen trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.
- (8) Der Zweckverband hat das Recht, bei Ausscheiden von Mitgliedern Anlagen, die auf dem Gebiet der ausscheidenden Gemeinden liegen, zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der verbleibenden Verbandsmitglieder weiter zu benutzen, instand zu halten und zu erneuern. Durch die ausscheidenden Mitglieder sind diese Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu dulden. Eine Mitbenutzung durch ausscheidende Mitglieder kann vertraglich geregelt werden. Es bedarf dazu eines gesonderten Vertragsabschlusses.
- (9) Fällt ein Verbandsmitglied weg, so tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen.

§ 25

Dienstleistungen für Dritte

- (1) Unter Wahrung seiner Pflichten gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes kann der Zweckverband, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und der vorhandenen Kapazitäten, mit Gebietskörperschaften, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, Dienstleistungsverträge über die Abwasserableitung und -behandlung abschließen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §§ 54 ff. WHG und §§ 48 ff. SächsWG geht durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages nicht auf den Zweckverband über, sondern verbleibt bei der jeweiligen Körperschaft.
- (3) Die Dienstleistungsverträge bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. In den Dienstleistungsverträgen ist mindestens zu regeln:
 1. die Entsorgungsgarantie durch den Zweckverband,
 2. die höchstzulässige Einleitmenge für Dritte,
 3. die technischen Bedingungen an den Übergabestellen des Abwassers und
 4. die Maßstäbe für den Kostenersatz durch Dritte an den Zweckverband.

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen, werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung der Summe der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Verbandsvermögens erfolgt nach einer Quote, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung über die Umlage gebildet wird (§ 22 Abs. 4 und § 23 dieser Satzung).

- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte Personal ist nach den Grundsätzen des Absatzes 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Personal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben.

§ 27

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verkündung von Rechtsverordnungen, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen (einschließlich Haushaltssatzung), der Jahresabschlüsse, der Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserentsorgung (AEB) und des Preisblattes des Zweckverbandes erfolgt durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen ortsüblich in der "Leipziger Volkszeitung". Zeitgleich erscheinen alle Veröffentlichungen auf der Homepage des Zweckverbandes.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 29

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden diese dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, wöchentlich aber mindestens 20 Stunden während der Dienstzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Diese Regelungen gelten für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 30 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 28 und § 29 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Abwasserzweckverbandes, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form gemäß §§ 28 und 29 zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 31 Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt oder die "Leipziger Volkszeitung" mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gem. § 29 vollzogen.
- (3) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung gem. § 30 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 32 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der "Leipziger Volkszeitung" sowie auf der Homepage des Zweckverbandes. § 31 gilt entsprechend. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 33 Inkrafttreten

1. Der mit dieser Satzung gebildete Zweckverband übernimmt die Rechte, Pflichten sowie das Vermögen des aufgelösten bisherigen Abwasserzweckverbandes zur Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) und die Rechte, Pflichten und das Vermögen, die im Rahmen des bisherigen AZV Parthe begründet wurden. Die Verbandsmitglieder treten ihre Ansprüche aus der Auseinandersetzung des bisherigen AZV Parthe an den neu gegründeten Zweckverband ab. Dies gilt unabhängig davon, welcher Rechtsstatus dem bisherigen AZV Parthe zukommt.
2. Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe

Verbandsgebiet

Verbandsmitglied	Landkreis	Gemarkungen im Verbandsgebiet des AZV Parthe
Gemeinde Borsdorf	Landkreis Leipzig	Borsdorf, Cunnersdorf, Panitzsch, Zweenfurth
Stadt Brandis	Landkreis Leipzig	Beucha, Brandis, Cämmerei, Kleinsteinberg, Polenz, Wolfshain
Gemeinde Großpösna	Landkreis Leipzig	Großpösna, Seifertshain
Stadt Naunhof	Landkreis Leipzig	Albrechtshain, Ammelshain, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Naunhof
Gemeinde Parthenstein	Landkreis Leipzig	Grethen, Großsteinberg, Klinga, Pomßen, Staudnitz
Verbandsmitglied	Ortsteile im Verbandsgebiet des AZV Parthe	
Stadt Leipzig	Althen, Baalsdorf, Kleinpösna, Hirschfeld, Holzhausen	